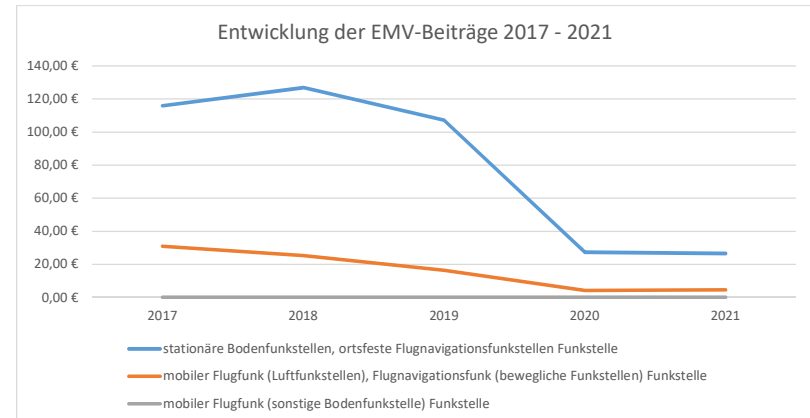
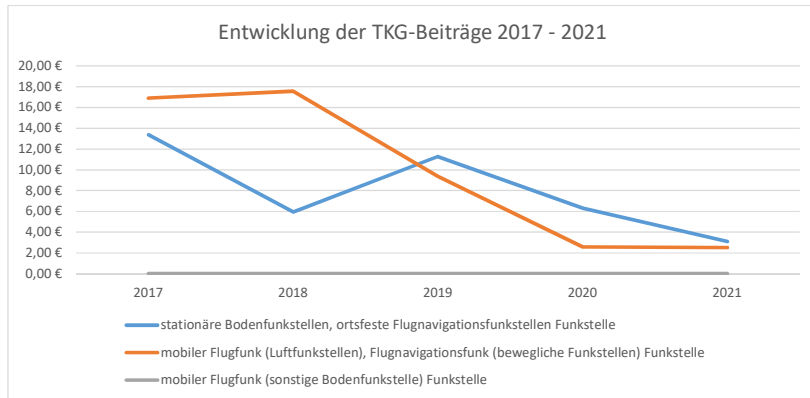
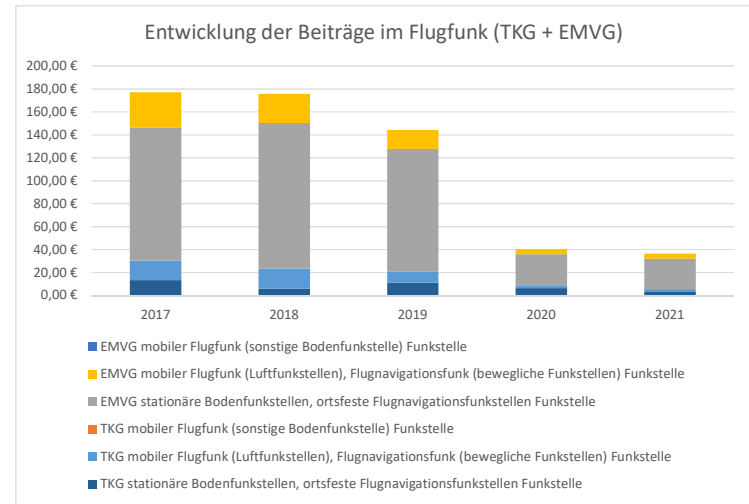


Entwicklung der Frequenzschutzbeiträge im Flugfunk 2017 - 2021

Rechts- grundlage	Nutzergruppe	Bezugseinheit	Beitragsjahr				
			2017	2018	2019	2020	2021
TKG	stationäre Bodenfunkstellen, ortsfeste Flug navigationsfunkstellen	Funkstelle	13,37 €	5,94 €	11,28 €	6,32 €	3,09 €
	mobiler Flugfunk (Luftfunkstellen), Flug navigationsfunk (bewegliche Funkstellen)	Funkstelle	16,90 €	17,56 €	9,37 €	2,57 €	2,52 €
	mobiler Flugfunk (sonstige Bodenfunkstelle)	Funkstelle	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

EMVG	stationäre Bodenfunkstellen, ortsfeste Flug navigationsfunkstellen	Funkstelle	115,89 €	126,86 €	107,16 €	27,27 €	26,58 €
	mobiler Flugfunk (Luftfunkstellen), Flug navigationsfunk (bewegliche Funkstellen)	Funkstelle	30,94 €	25,30 €	16,35 €	4,17 €	4,49 €
	mobiler Flugfunk (sonstige Bodenfunkstelle)	Funkstelle	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie über das Thema "Erhebung von Frequenzschutzbeiträgen" informieren. Uns sind Transparenz und Informationen sehr wichtig. Aus diesem Grund möchten wir Ihnen im Folgenden die wichtigsten Neuigkeiten kurz mitteilen:

1. Beitragsfestsetzung 2022

Die Bundesnetzagentur hat die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV) erlassen, welche am 17. September 2022 in Kraft getreten ist. Die Anlage der FSBeitrV umfasst nunmehr auch die Tabellen mit den Beitragsätzen für die Jahre 2019, 2020 und 2021. Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung der Beiträge dieser Jahre vor.

Für die Beitragsjahre 2019 bis 2021 haben sich keine strukturellen Änderungen ergeben, so dass die individuellen Beiträge nach den gleichen Modalitäten wie bisher berechnet und festgesetzt werden. Im Rahmen der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung sind neue Nutzergruppen aufgenommen worden und es wurden die bestehenden Nutzergruppen überprüft und bei Bedarf angepasst. Die aktuelle Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung finden Sie unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/fsbeitrv/>

Zusätzlich haben wir die Begründung zur Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung auf unserer Internetseite veröffentlicht. Diese finden Sie unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/frequenzschutzbeitrag>

Ferner möchten wir Sie auf den FuA-Beitrag hinweisen. Für die Beitragsjahre 2019 bis 2021 wird von der Geltendmachung des FuA-Beitrages abgesehen, wie es bereits für die Beitragsjahre 2017 und 2018 der Fall war.

Die Festsetzung der Frequenzschutzbeiträge für die Beitragsjahre 2019 bis 2021 soll Mitte Oktober 2022 beginnen.

2. Bewertung des Allgemeininteresses (sog. Selbstbehalt)

Ein Beitrag wird als Gegenleistung für den entstehenden Sondervorteil erhoben. Er dient dem Ausgleich von Vorteilen und Lasten. Denn derjenige, der besonderen (auch wirtschaftlichen) Nutzen oder anderweitige besondere Vorteile ziehen kann, soll auch im besonderen Maße zur Erstattung der entstehenden Kosten beitragen. Durch den Sondervorteil werden die Nutzergruppen festgelegt. Jedoch kommt auch der Allgemeinheit die Aufgabenwahrnehmung der Bundesnetzagentur zu Gute. Dieser Vorteil wird über das sog. Allgemeininteresse bzw. den Selbstbehalt berücksichtigt.

Im Rahmen der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung wurde durch die Bundesnetzagentur das Allgemeininteresse (sog. Selbstbehalt) überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung hat dazu geführt, dass das Allgemeininteresse beim EMV-Beitrag von 25 % auf 35 % erhöht worden ist. Die Begründung hierfür können Sie der Begründung zur Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung entnehmen.

3. Auswirkungen der Corona-Pandemie

Die über die Frequenzschutzbeiträge refinanzierbaren Kosten fallen für die Beitragsjahre 2020 und 2021 geringer aus als in den vorherigen Beitragsjahren. Dies liegt unter anderem an verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie. Die Folgen dieser Maßnahmen haben dazu geführt, dass die beitragsfähigen Aufgaben nur im absolut notwendigen Maß durchgeführt worden

sind und folglich auch die in diesem Zusammenhang entstandenen beitragsfähigen Kosten geringer ausgefallen sind. Ferner hat sich auch bei den Frequenzzuteilungsinhabern das Nutzungsverhalten aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie geändert, was zu einem geringeren Störungsaufkommen führte. Beispielhaft haben die pandemiebedingten Reisebeschränkungen zu einem geringeren Luftverkehrsaufkommen und daraus resultierend zu weniger Störungsmeldungen im Flugfunk geführt. Darüber hinaus wurden präventive Maßnahmen der Bundesnetzagentur in den Jahren der Covid-19 Pandemie zeitweise ausgesetzt, um jederzeit die Störungsbearbeitung für sicherheitsrelevante Funkdienste und für Störungen mit großer Wirkbreite bei öffentlichen Telekommunikationsdiensten sicherzustellen.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen hiermit eine kurze Übersicht über die bevorstehende Festsetzung und Bescheidung der Frequenzschutzbeiträge für die Beitragsjahre 2019, 2020 und 2021 geben.